

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Rechtsamt

**Fristwahrende Klage gegen den
Planfeststellungsbeschluss des
Regierungspräsidiums Karlsruhe zum
Bau der Süddeutschen Erdgasleitung -
SEL -**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 29. September 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der fristwahrenden Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. August 2006 über den Bau und den Betrieb der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) zu.“

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2006

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SL 1	+	Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum bewahren
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten

Begründung:

Der Bau einer Erdgasleitung dient der Sicherung der Energieversorgung aus unterschiedlichen Quellen und mit verschiedenen Ressourcen. Daher wurde der Vorzugsvariante (Variante Nussloch) zugestimmt. Durch die Ablehnung der beantragten Trassenführung durch Rohrbach (Variante Leimen) sollen Heidelbergs naturräumliche Lage sowie der eigenständige Charakter der Stadtteile geschützt und hochwertige Erholungsgebiete sowie der funktionsfähige Naturhaushalt bewahrt werden. Weiter sollen das potentielle FFH- Gebiet "kleiner Odenwald", ein Vogelschutzgebiet und Streuobstwiesen geschützt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 14. August 2006 den Planfeststellungsbeschluss über den Bau und Betrieb der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) beschlossen, welche im Heidelberger Süden durch Rohrbacher Felder und Weinberge verlaufen soll. Mit diesem Thema hat sich der Gemeinderat in der Vergangenheit schon mehrmals befasst:

Gegen die Trassenführung hat der Gemeinderat bereits am 16. Dezember 2004 eine ablehnende Resolution beschlossen, in der gefordert wurde, dass eine Trasse realisiert werden müsse, welche die Kulturlandschaft im Süden Heidelbergs unangetastet lässt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde am 30. Juni 2005 eine Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium verabschiedet, in der die Trassenführung durch Rohrbach abgelehnt und die fehlende ausführliche Begutachtung der Variante Nussloch bemängelt wurde. Im Erörterungstermin am 05./06. Oktober 2005 im Kirchheimer Bürgerzentrum wurden diese Bedenken noch einmal eingehend von den Vertretern der Stadt vorgetragen.

Die Stadt hat die Möglichkeit, gegen den nun vorliegenden Planfeststellungsbeschluss Anfechtungsklage zu erheben. Die hierfür geltende Monatsfrist läuft am 06. Oktober 2006 ab. Die Verwaltung hält eine fristwahrende Klageerhebung für sinnvoll, um den Planfeststellungsbeschluss anschließend auf formelle Verfahrensfehler und inhaltliche Abwägungsmängel prüfen lassen zu können. Mit dieser Überprüfung soll eine auf planfeststellungsrechtliche Fragen spezialisierte Anwaltskanzlei beauftragt werden. Die Prozessführung wird zunächst durch einen kurzen klageerhebenden Schriftsatz des Rechtsamtes übernommen. Anhand des Ergebnisses der anwaltlichen Begutachtung zu den Erfolgsaussichten der Klage wird zu entscheiden sein, ob die erhobene Klage weitergeführt oder zurückgenommen wird.

Mit Blick auf die betroffenen Winzer in Rohrbach ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt mit der Klageerhebung nur die ihr selbst zustehenden Rechte geltend machen kann. Bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse stehen einer Kommune regelmäßig nur die Rechte aus ihrer sog. „Planungshoheit“ aus der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Absatz 2 GG zu. Es ist deshalb nicht möglich, dass die Stadt als Stellvertreterin der Rohrbacher Winzer auftritt und deren möglicherweise verletzte Rechte (Eigentum, Berufsausübung, Gesundheit, Umweltschutz, etc.) vorbringt. Dementsprechend wurde der Stadtteilvereinsvorsitzende von Rohrbach darüber informiert, dass die betroffenen Winzer zur Wahrung ihrer eigenen Rechte selbst innerhalb der geltenden Frist Klage einreichen müssen.

gez.

Beate W e b e r